

Stellungnahme der Stadt Monschau zu den Feststellungen/Empfehlungen der gpaNRW aus der überörtlichen Prüfung 2024:

Haushaltssteuerung:

- F1 Die Entscheidungsträger in Verwaltung und Rat werden anlassbezogen über die Haushaltsentwicklung informiert. An einem regelmäßigen Berichtswesen, welches als Steuerungsinstrument genutzt werden kann, fehlt es jedoch noch.
- E1 Die Stadt Monschau sollte auf Grundlage ihres Finanzcontrollings ein Berichtswesen einrichten. Die Berichte an die Entscheidungsträger in Rat und Verwaltung sollten eine Prognose zum Jahresende enthalten, um so eine frühzeitige Steuerungsmöglichkeit zu haben.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

In den wöchentlichen Konferenzen der Bürgermeisterin mit den budgetverantwortlichen Fachbereichsleitern und ihren Stellvertretern wird anlassbezogen die Haushaltsentwicklung auf der Grundlage der monatlichen Ergebnisprognosen des Kämmerers thematisiert. Insoweit besteht eine frühzeitige Steuerungsmöglichkeit innerhalb der Verwaltung.

Während der Haushaltssanierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (2012 bis 2021) war dem Rat in der empfohlenen Weise regelmäßig zu berichten. Steuernde Eingriffe haben sich daraus unterjährig allerdings nicht ergeben. Ob und in welchem Umfang der Stadtrat künftig über ein Berichtswesen während des Haushaltsjahres über die Entwicklung informiert sein möchte, bleibt seiner noch zu treffenden Entscheidung überlassen.

- F2 Die Stadt Monschau hat keine strategischen Festlegungen oder Zielvorgaben zur Akquise von Fördermitteln schriftlich fixiert. Jedoch befindet sich die Fördermittelrecherche und die weitere Betreuung der Fördermaßnahmen mit dem Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise derzeit im Aufbau.
- E2 Die Stadt Monschau sollte den begonnenen Prozess zur Festlegung einer einheitlichen Fördermittelakquise fortsetzen. Sie sollte hierbei insbesondere als strategisches Ziel schriftlich festlegen, dass bei der Planung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen bei Überschreitung eines festzulegenden Schwellenwerts immer eine Fördermittelrecherche durchzuführen ist

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Die Empfehlung greift den mit der Einrichtung des Sachgebietes II.5 - Vergabecontrolling, Beteiligungscontrolling und Fördermittelmanagement - ab dem 01.12.2023 bereits begonnenen Prozess auf. Die mit den genannten Aufgaben

befasste Nachwuchskraft ist allerdings zum 01.08.2024 auf ihren Antrag zu einem anderen Dienstherrn versetzt worden. Der Dienstposten konnte bisher noch nicht nachbesetzt werden; entsprechende Anstrengungen werden aktuell verstärkt unternommen.

Die Empfehlung wird vollumfänglich anerkannt und mit der Neubesetzung des Sachgebietes II.5 mit Nachdruck verfolgt.

- F3 Die Stadt Monschau hat bisher kein förderbezogenes Controlling mit einem Berichtswesen etabliert. Ein solches förderbezogenes Controlling befindet sich derzeit im Aufbau und soll künftig die Entscheidungsträger innerhalb der Verwaltung regelmäßig informieren. Die Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Fristen erfolgt derzeit eigenverantwortlich in den Fachbereichen.
- E3 Die Stadt Monschau sollte wie geplant den Bereich des Fördercontrollings standardisieren. Sie sollte in das noch aufzubauende Berichtswesen auch die Entscheidungsträger im Stadtrat einbeziehen.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Zu dieser Feststellung / Empfehlung kann vollständig auf die Stellungnahme zu F2 / E2 verwiesen werden.

- F4 Die Stadt Monschau holt vor Aufnahme eines Kredites verschiedene Angebote ein und dokumentiert die Entscheidungsfindung. Sie hat bisher jedoch keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement festgelegt.
- E4 Die Stadt Monschau sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen auch schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregeln beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festhalten.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Nachdem mit dem Auslaufen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und der neuerlichen Dynamisierung der Finanzmärkte die Aufnahme von Krediten wieder an Bedeutung gewonnen hat, kann der Empfehlung uneingeschränkt gefolgt werden, wenngleich sie im Ergebnis „lediglich“ die schriftliche Fixierung der seit Jahren gelebten Praxis bedeutet.

Die Verwaltung erarbeitet zurzeit eine entsprechende Richtlinie, die sich – heruntergebrochen auf ihre Anforderungen – an Beispielen aus größeren Kommunen orientiert

- F5 Die Stadt Monschau hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.

E5 Die Stadt Monschau sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Wie die gpaNRW selber ausführt, verfügt die Stadt Monschau gerade einmal über drei „Anlagen“, nämlich zum Ersten über einen – höchst überschaubaren – Bestand an liquiden Mitteln, zum Zweiten über Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds und zum Dritten über eine (historische) Ausleihung an ihre „Tochter“, die Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft (MonStEG), aus der Zeit der Erschließung des Baugebietes Branderhaid in Monschau-Rohren.

Angesichts von Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in einem Umfang von ca. 33,5 Mio. € zum 31.12.2024 ist – unabhängig von durchgängig defizitären Finanzplanungen 2025 ff – nicht davon auszugehen, dass die Stadt auf absehbare Zeit über liquide Mittel verfügt, die eines Managements bedürften.

Auf die Entwicklung des Versorgungsrücklagen-Fonds bei der Rheinischen Versorgungskasse hat die Stadt im Übrigen keinen Einfluss. Dieser wird zum Ausgleich gegenseitiger Ansprüche alter und neuer Dienstherren aus Anlass des Wechsels von Beamten bei der Versorgungskasse geführt; die Zuführungen und Entnahmen werden von dieser berechnet und gegenüber der Stadt festgesetzt. Einem Management durch die Stadt ist der Fonds demnach entzogen.

Die im festgestellten Jahresabschluss 2023 noch mit 35.500 € valutierende Ausleihung an die MonStEG wird jährlich um 1.044 € reduziert. Ein Management ist auch hier nicht erforderlich.

Insgesamt wird die Empfehlung zur Kenntnis genommen; Handlungsbedarf wird allerdings zurzeit nicht gesehen, weil absehbar keine Anlagen existieren, die zu „managen“ wären.

F6 Die Veranschlagung von Ein- und Auszahlungen für Liquiditätskredite der Stadt Monschau entspricht nicht den geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung.

E6 Die Stadt Monschau sollte ihre zukünftig notwendigen Liquiditätskredite in der Haushaltsplanung beim Saldo aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigen.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Im geprüften Zeitraum entsprach die Darstellung der in zahlreichen anderen Kommunen, unter anderem in der StädteRegion Aachen, und blieb auch im Zuge der jährlichen Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren bei der Kommunalaufsicht unbeanstandet. Mit dem Haushalt 2025 wurde die Feststellung/Empfehlung nun aufgegriffen bzw. umgesetzt.

Vergabewesen:

F1 Die Stadt Monschau nutzt bisher keine zentrale Submissions- und Vergabestelle. Die Dienstanweisung für das Vergabe- und Auftragswesen aus dem Jahr 2007 bildet das aktuelle Vergaberecht nicht ab.

E1.1 Die Stadt Monschau sollte die wiederkehrenden Aufgaben der Vergabeverfahren aus Gründen der Rechtssicherheit, Korruptionsprävention und Effizienz in einer zentralen Vergabestelle ansiedeln.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Zunächst kann auf die Stellungnahme zu den Feststellungen / Empfehlungen F2 / E2 des Teilbereiches „Haushaltssteuerung“ verwiesen werden. Inzwischen ist dem zur Nachbesetzung vorgesehenen Dienstposten auch die Aufgabe einer Zentralen Vergabestelle zugeordnet.

E1.2 Die Stadt Monschau sollte zeitnah eine an das aktuelle Vergaberecht angepasste Dienstanweisung für das Vergabe- und Auftragswesen aufstellen.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Zunächst kann auch hier auf die Stellungnahme zu den Feststellungen / Empfehlungen F2 / E2 des Teilbereiches „Haushaltssteuerung“ verwiesen werden. Die inzwischen versetzte Beamtin war bereits dabei, eine entsprechende Dienstanweisung auf der Grundlage des Musters der gpaNRW zu erarbeiten. Die Arbeiten werden mit Nachbesetzung des Dienstpostens fortgesetzt.

E1.3 Die Stadt Monschau sollte auf die Vergabeentscheidung durch politische Gremien verzichten.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Die Zuweisung der Vergabeentscheidungen an politische Gremien resultiert aus bewussten Entscheidungen des Stadtrates bei Abfassung der Hauptsatzung für die jeweilige Wahlperiode. Die Kompetenz, die bestehenden Regelungen im Lichte der Feststellung / Empfehlung der gpaNRW zu ändern, liegt beim Stadtrat.

F2 Die Stadt Monschau führt keine regelmäßige, unabhängige Prüfung ihrer Vergaben durch. Alternativmöglichkeiten zur Überwachung der Vergabeverfahren gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Stadt bisher nicht.

E2 Die Stadt Monschau sollte zur bestmöglichen Korruptionsprävention die Voraussetzungen für eine begleitende und unabhängige Vergabeprüfung inklusive der Nachträge und Auftragsänderungen schaffen.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Den Ausführungen zur regelmäßigen, unabhängigen Prüfung der Vergaben bzw. Überwachung der Vergabeverfahren wird grundsätzlich gefolgt. Die Entscheidung ob eine bzw. welche der Alternativen nach § 101 Abs.1 Satz 3 GO NRW eventuell genutzt werden soll, obliegt der Vertretung.

F3 Die Stadt Monschau hat noch nicht alle Vorgaben aus dem KorruptionsbG umgesetzt und verstößt damit gegen die derzeitige Rechtslage. Auch den Meldekanal zur Umsetzung des HinSchG hat die Stadt Monschau noch nicht eingerichtet. Die Handlungsempfehlungen zur Verhütung von Korruption aus dem Jahr 2007 sind veraltet. Die Stadt hat zu den Rechtsverstößen Stellung genommen und Abhilfe bis Anfang 2025 zugesichert.

E3.1 Die Stadt Monschau sollte wie geplant die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption aufstellen und an die Normen des KorruptionsbG anpassen. Die Ausführungen im so genannten Anti-Korruptionserlass sollten ergänzend herangezogen werden.

Stellungnahme des Fachbereiches III:

Die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption wird aktuell anhand der Musterdienstanweisung der gpaNRW überarbeitet. Der Meldekanal nach dem HinSchG wird ebenfalls eingerichtet. Dazu wird die Belegschaft schriftlich informiert.

E3.2 Die Stadt Monschau muss gemäß § 10 KorruptionsbG zeitnah die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze erfassen und Indikatoren sowie Maßnahmen zur Prävention benennen. Sie sollte eine Risiko- und Gefährdungsanalyse durchführen sowie einen Gefährdungsatlas aufstellen.

Stellungnahme des Fachbereiches III:

Die korruptionsgefährdeten Aufgabenbereiche und Arbeitsplätze werden in Kürze ermittelt und Indikatoren zur Prävention benannt. Darauf aufbauend ist eine Risiko- und Gefährdungsanalyse geplant.

E3.3 Die Stadt Monschau muss das HinSchG umsetzen und sollte das wie geplant bis Anfang Januar 2025 ausführen. Die notwendigen Regelungen sollten für die Belegschaft schriftlich definiert werden.

Stellungnahme des Fachbereiches III:

Vgl. Stellungnahme zu E3.1!

E3.4 Die Stadt Monschau sollte wie vorgesehen das Dokument mit den Angaben über die Gremientätigkeit aller Mitglieder gemäß § 7 KorruptionsbG schnellstmöglich im Ratsinformationssystem einpflegen.

Stellungnahme des Fachbereiches III:

F x = Feststellung
E x = Empfehlung

Nach der Kommunalwahl im September 2025 werden die Angaben aller neuen Gremienmitglieder gem. § 7 KorruptionsbG im Ratsinformationssystem eingepflegt. Bis dahin sind die Angaben der aktuellen Gremienmitglieder in der Verwaltung im Fachbereich III.1 einsehbar.

F4 Die prozentuale Abweichung vom vereinbarten Auftragswert steigt in der Zeitreihe deutlich an und liegt überdurchschnittlich hoch.

E4 Hohe Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert sollte die Stadt Monschau nach Abschluss der Maßnahmen analysieren und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Bauprojekte nutzen.

Stellungnahme des Fachbereiches I:

In die Zahlen für das Vergleichsjahr 2022 eingeflossen sind der zweite und dritte Bauabschnitt des Pilotprojektes „Sanierung Rursammler“. Gegenstand dieser Bauabschnitte war neben dem Bau des Pumpwerkes auch die Kanalisation in der „Stadtstraße“. Die Auftragsabweichung in Höhe von + 336.374,22 € (netto) ist im Wesentlichen auf

- unvorhersehbare Bodenverhältnisse an Richters Eck (ehemaliger Keller; Spritzbetonsicherung des PW)
- zusätzliche Anforderungen an die Pumpentechnik durch die Bezirksregierung Köln / den WVER
- hohe statische Anforderungen an die Positionierung / Ausführung der Bohrlöcher
- diverse dezentrale Regenwassersysteme sowie Reduzierung Fremdeinleitung von 600 m² Oberfläche
- stark wechselnde Baugrundverhältnisse
- Bauzeitenverzögerung

zurückzuführen.

Ohne dieses Projekt betragen die Über- (= 45.679,23 €) und Unterschreitungen (= 52.961,91 €) 98.641,14 € bzw. die Kennzahl 3,84 % ($98.641,14 \text{ €} \cdot 100 / 2.563.366,00 \text{ €}$). Die so bereinigte Kennzahl läge im Bereich des Minimum-Wertes.

Der Empfehlung wird künftig gefolgt werden.

F5 Regelungen für den Umgang mit Nachträgen und Auftragsänderungen hinsichtlich der erforderlichen vergaberechtlichen Prüfung fehlen in der Dienstanweisung für das Vergabe- und Auftragswesen. Eine systematische und zentrale Auswertung hinsichtlich der Höhe und Ursachen für Nachträge und der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.

F x = Feststellung

E x = Empfehlung

E5.1 Die Stadt Monschau sollte den Umgang mit den Nachtragsaufträgen und Auftragsänderungen in der neuen Dienstanweisung für das Vergabe- und Auftragswesen differenzierter regeln und auf das geltende Vergaberecht beziehen. Erforderliche Nachträge und Auftragsänderungen sollten gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B schriftlich beauftragt werden.

Stellungnahme des Fachbereiches I:

Aufgrund der Feststellung / Empfehlung wurden „als Sofortmaßnahme“ die Stellen, die Bauaufträge abwickeln, aufgefordert, das Nachtragsmanagement zu formalisieren. Dies beinhaltet eine konsequente Dokumentation einschl. einer notwendigen Nachtragsbegründung.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Der Empfehlung wird gefolgt. Die notwendigen organisatorischen Schritte werden mit der Nachbesetzung der vakanten Stelle, vgl. Stellungnahmen zu F1 / E1.1 und E 1.2 im Teilbereich Vergabewesen, unternommen.

E5.2 Die Stadt Monschau sollte die erforderlichen Auftragsänderungen und Nachträge systematisch auswerten und ein Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört insbesondere die Auswertung hinsichtlich Ursache, Höhe und Häufigkeit sowie der beteiligten Unternehmen.

Stellungnahme des Fachbereiches I:

Die Stadt ist der Situation ausgesetzt, dass trotz öffentlicher Ausschreibung insbesondere im Tiefbaubereich regelmäßig nur drei bis vier im Raum Monschau tätige Firmen Angebote abgeben. Von einzelnen Firmen ist bekannt, dass Ausschreibungen gezielt auf potentielle Nachtragspositionen untersucht werden.

Im Zuge der Auftragsausführung wird besonders auf die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Nachträge geachtet und z.B. im Tiefbaubereich verwaltungsseitig das jeweils tätige Ingenieur-Büro im Vorhinein auf die Notwendigkeit hingewiesen, Nachträge und/oder Massenmehrungen genau zu prüfen / zu begründen.

Vgl. im Übrigen die Stellungnahme zu E5.1!

Informationstechnik an Schulen:

F1 Die Stadt Monschau hat die Digitalisierung der Grundschulen laut den pädagogischen Vorgaben effizient vorangetrieben. Einen Medienentwicklungsplan als fundierte Steuerungsgrundlage für die weitere Digitalisierung der beiden Grundschulen gibt es jedoch nicht.

E1.1 Die Stadt Monschau sollte die weitere Digitalisierung der beiden Grundschulen mithilfe eines Medienentwicklungsplanes begleiten.

Stellungnahme des Fachbereiches III:

Die im Rahmen des „DigitalPakt Schule“ erstellten Ausstattungsplanungen auf der Grundlage der pädagogischen Medienkonzepte der Schulen decken bereits zahlreiche Inhalte eines Medienentwicklungsplans ab. Zur Realisierung eines nachhaltigen Entwicklungsprozesses strebt der Schulträger an, gemeinsam mit den Schulen und ggfs. mit der Unterstützung des Euregionalen Zentrums für digitale Bildung einen weitergehenden Medienentwicklungsplan zu erstellen.

Ein vollständiger und schulübergreifender Überblick über digitale Ausstattungsgegenstände und IT-Kosten ist vorhanden. Ein einheitlicher, am Bedarf orientierter Anschaffungsprozess ist ebenfalls bereits gegeben.

E1.2 Die weitere Digitalisierung der Grundschulen in der Stadt Monschau sollte fortlaufend durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unterstützt werden.

Stellungnahme des Fachbereiches III:

Es finden bereits bedarfsgerecht Abstimmungen zwischen den Verantwortlichen der Schulen und dem Schulträger (FB III.1 - Systemadministration/Informationssicherheit und FB III.2 - Bildung) statt. Die Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, welche regelmäßig tagt, wird – da ein ständiger Austausch mit den beiden Schulen und den zuständigen Abteilungen des Schulträgers gewährleistet ist – für nicht notwendig erachtet.

Für einen überörtlichen Austausch nimmt FB III.2 - Bildung an Netzwerktreffen für Schulträger NRW der Medienberatung NRW teil.

F2 Bei der IT-Sicherheit der beiden Grundschulen in der Stadt Monschau bestehen Defizite in den meisten geprüften Sicherheitsaspekten.

E2 Die Stadt Monschau sollte in Kooperation mit ihren Schulen das begonnene IT-Sicherheitskonzept weiter ausarbeiten und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

Stellungnahme des Fachbereiches III:

Die Datensicherung erfolgt durch die Schulen, jedoch fehlen die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um diese Datensicherung den Standards der Informationssicherheit anzupassen. Dies betrifft unter anderem die regelmäßige Aktualisierung der Backups, deren Verschlüsselung und die Absicherung der Daten vor unbefugtem Zugriff. Entsprechende Prüfungen und Handlungsempfehlungen obliegen der Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) der Stadt Monschau. Als Schulträger muss die Stadt Monschau sicherstellen, dass die IT-Infrastruktur der Grundschulen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben entspricht.

Ein (gesamtstädtisches) IT-Sicherheitskonzept befindet sich in der Erstellung und wird weiter ausgearbeitet. Zukünftig soll eine stärkere Integration der Schulen in den

F x = Feststellung

E x = Empfehlung

Sicherheitsprozess erfolgen. Die Stadt Monschau wird für die erforderlichen Prozesse die notwendigen Ressourcen bereitstellen, entweder durch die städtische ISB oder externe Fachkräfte.

Ordnungsbehördliche Bestattungen:

- F1 Die Stadt Monschau macht ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber Bestattungspflichtigen konsequent geltend. Eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erhebt die Verwaltung nicht.
- E1 Die Stadt Monschau sollte bei durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen von den bestattungspflichtigen Angehörigen eine angemessene Verwaltungsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW erheben.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Durch Organisationsverfügung vom 17.02.2025 wurde das zuständige Sachgebiet II.1 der Stadtverwaltung auf die o.a. Vorschrift hingewiesen und ab sofort zu deren Umsetzung aufgefordert.

Im arithmetischen Mittel der Jahre 2020 bis 2024 ist es pro Jahr zu 2,2 Bestattungsfällen gekommen. In Abhängigkeit von der Ausnutzung des Gebührenrahmens (von 30,-- bis 360,-- € je Fall) wären demnach durchschnittlich Erträge zwischen 66,-- € und 792,-- pro Jahr möglich gewesen.

- F2 Die Stadt Monschau bearbeitet ordnungsbehördliche Bestattungsfälle nicht nach verbindlich geregelten Standards und Abläufen.
- E2 Eine Checkliste hilft bei der Fallbearbeitung und der Dokumentation von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Stadt Monschau sollte sie nutzen und jeder Fallakte beifügen.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Angesichts der geringen Fallzahlen mit ihren jeweils individuellen Rahmenbedingungen wurde die Standardisierung des Vorgehens bei ordnungsbehördlichen Bestattungen bisher nicht prioritär verfolgt. Die Empfehlung aufgreifend ist inzwischen aber eine Checkliste erstellt worden, die künftig die Bearbeitung lenken wird.

- F3 Die Stadt Monschau beachtet die Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit bei erforderlichen ordnungsbehördlichen Bestattungen. Ein festes Vertrags-Bestattungsunternehmen gibt es nicht.
- E3 Die Stadt Monschau sollte regelmäßig Angebote von Bestattungsunternehmen einholen und das wirtschaftlichste Angebot beauftragen.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

F x = Feststellung
E x = Empfehlung

Der Empfehlung wird zukünftig durch das zuständige Sachgebiet II.1 gefolgt.

Friedhofswesen:

- F1 Strategische Ziele sind beim Friedhofswesen der Stadt Monschau bisher nicht schriftlich definiert. Kennzahlen werden nicht gebildet und ein Berichtswesen ist nicht implementiert.
- E1 Zur weiteren Optimierung der Steuerung sollte die Stadt Monschau für das Friedhofswesen Ziele definieren und anhand von Kennzahlen messen, ob sie diese Ziele erreicht. Idealerweise fließen diese Informationen in ein Berichtswesen ein.

Stellungnahme des Fachbereiches I:

Die Stadt erachtet es als schwierig, das Friedhofswesen bei der Vielzahl der Friedhöfe mit ihren durch die Vertretung vorgegebenen, unterschiedlichen Angeboten und Gestaltungsvorgaben über Kennzahlen zu steuern. Im Zuge der erforderlichen Neuanlage von Gräberfeldern achtet sie jedoch darauf, dass es nicht zu einer Zersplitterung der Friedhöfe kommt und dass die Neuanlagen möglichst so angeordnet werden, dass eine Vereinfachung der Pflegearbeiten erfolgt.

- F2 Die Stadt Monschau verwendet keine Fachsoftware für die Verwaltung ihrer Friedhöfe. Die Sachbearbeitung erfolgt mit Hilfe einer Tabellenkalkulation.
- E2 Die Stadt Monschau sollte für das Friedhofswesen eine Fachsoftware einsetzen und diese mit einem Geoinformationssystem verknüpfen.

Stellungnahme des Fachbereiches I:

Das Friedhofswesen wurde bis vor ca. 15 Jahren von einer Fachsoftware unterstützt. Es ergaben sich jedoch ein so hoher Einrichtungs- und Pflegeaufwand und eine so große Fehlerhäufigkeit in der Bescheiderstellung, dass die Software letztlich abgeschafft und durch die aktuelle, aus Sicht der Mitarbeiter praktikable Lösung ersetzt wurde.

- F3 Die Stadt Monschau kalkuliert ihre Gebühren jährlich und passt sie bei Bedarf an. Der Kostendeckungsgrad ist hoch. Kostenüber- oder Unterdeckungen fließen nicht in die Kalkulation ein.
- E3.1 Die Stadt Monschau sollte in ihrer Gebührenkalkulation die Position „Verrechnung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen“ aufnehmen.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren 2012 wurde erstmalig darauf verzichtet, Kostenüber- oder -unterdeckungen aus Vorjahren (In der Praxis spielten nur letztere eine Rolle.) in die Kalkulation einzubeziehen. Sie hat sich dabei von dem Gedanken

leiten lassen, dass die gebührenrelevanten Leistungen einmalig in Anspruch genommen werden und insoweit ein signifikanter Unterschied zu regelmäßig in Anspruch genommenen Leistungen wie Abfall- oder Abwasserbeseitigung oder Straßenreinigung/Winterdienst besteht. Über- oder Unterdeckungen einer Periode stehen in keinerlei Bezug zur Gebührenerhebung in späteren Zeiträumen. An dieser Auffassung hält die Stadt fest.

E3.2 In der Gebührenkalkulation sollten sowohl Sachkosten als auch Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Anders als in der Empfehlung suggeriert, berücksichtigt die jährliche Gebührenkalkulation nicht nur Sachkosten sondern auch Personalkosten. Im Zuge der Gebührenkalkulation 2026 wird geprüft, inwieweit darüber hinaus Verwaltungsgemeinkosten (für die Nutzung von Verwaltungsressourcen) z.B. als prozentualer Aufschlag auf die Personalkosten für die innere Verwaltung in den Gebührenbedarf einkalkuliert werden könnten. Setzte man diese Kosten etwa mit 10 % der einschlägigen Personalkosten an, hätte sich – bezogen auf 2025 – der Gesamtgebührenbedarf im Bestattungswesen um 4.671 € bzw. 1,88 % (!) erhöht.

F4 Die Stadt Monschau berechnet den tatsächlichen Aufwand für die Erd- und Urnengräber. Für eine detailliertere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vorteile der Grabarten könnte die Stadt Äquivalenzziffern einsetzen.

E4 Die Stadt Monschau sollte über den Einsatz einer Äquivalenzziffernkalkulation die Gebührenhöhe entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Vorteilen der Grabarten feiner aussteuern.

Stellungnahme des Fachbereiches II:

Die Stadt Monschau stellt mit der Berechnung des tatsächlichen Aufwandes für die Erd- und Urnengräber auf einen zuverlässigen und rechtlich nicht zu beanstandenden Maßstab für Gebührenbemessung ab.

Mit ihrer Feststellung und Empfehlung bleibt die gpaNRW Vorschläge zur Ausgestaltung der von ihr ins Spiel gebrachten Äquivalenzziffern ebenso schuldig wie deren rechtliche Einordnung.

Aus Sicht der Stadt besteht deshalb kein Anlass, die Gebührenkalkulation insoweit anzupassen.

F5 Eine Friedhofsentwicklungsplanung hat die Stadt Monschau bisher nicht aufgestellt. Sie vergibt die Grabstellen gezielt in den Kernbereichen der Friedhöfe.

E5 Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Stadt Monschau eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der

F x = Feststellung

E x = Empfehlung

tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.

Stellungnahme des Fachbereiches I:

Die Friedhöfe in den einzelnen Ortslagen haben sich – teilweise historisch bedingt – sehr individuell entwickelt. Im Sinne einer langfristigen Friedhofsentwicklung wird bereits darauf geachtet, dass der von der gpaNRW angesprochene „Flickenteppich“ reduziert wird. Aufgegebene Grabstätten, insbesondere Wahlgrabstätten, werden bereits umgestaltet und neu belegt.

Dem aus dem Trend zu Urnengräbern entstehenden Flächenüberhang kann nur bedingt entgegengewirkt werden. Bereits jetzt wird die Strategie verfolgt, einzelne Gräberfelder immer nur mit einer Gräberart zu belegen.

Der „Mehrwert“ einer Friedhofsentwicklungsplanung wird derzeit nicht erkannt.

F6 Die Unterhaltungskosten für die Grün- und Wegeflächen liegen bei der Stadt Monschau über dem Median.

E6 Die Stadt Monschau sollte die Grün- und Wegeflächen in einer Entwicklungsplanung der Friedhöfe berücksichtigen.

Stellungnahme des Fachbereiches I:

Das im Bericht betrachtete Jahr 2021 war gekennzeichnet durch besondere Unterhaltungsmaßnahmen, die Bauhofleistungen im Kostenumfang von ca. 96.000,-- erforderten €. Hier sind beispielhaft die Pflasterinstandsetzung am Friedhof Höfen sowie die Anlegung einer Rampe und die Erneuerung der Frischwasseranlage (Schachtbauwerk und TW-Leitungen inkl. Zapfstelle) am Friedhof Monschau aufzuführen. Zudem erfolgten Krankheitsvertretungen durch den städt. Bauhof für die Friedhöfe Höfen und Imgenbroich in einem Zeitraum von 4,5 Monaten.

Das Prüfergebnis ist wegen dieser Sonder-/Einzelprojekte entsprechend zu relativieren.

Zur Berücksichtigung der Grün- und Wegeflächen in einer Entwicklungsplanung wird auf die Stellungnahme zu F5 / E 5 verwiesen.